

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Kinderhospiz Heiligenborn e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66359 Bous (Saar).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Fördervereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist primär die onkologische und palliative Begleitung unheilbar, chronisch oder lebenslimitierter Erkrankter mit den Ziel, Erkrankten Linderung zu verschaffen und ein würdevolles Leben bis zum Tod zu ermöglichen.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch stationäre und ambulante Pflege der Erkrankten in ihren Familien;
  - b) die Unterstützung der Familienangehörigen der Erkrankten;
  - c) der Unterweisung und Information bezüglich aller in Verbindung mit der Pflege und Versorgung von Erkrankten, insbesondere in Verbindung mit der Hospizarbeit und ambulanten Pflege anfallenden Aufgaben, Tätigkeiten und Ziele;
  - d) die Familien- und Trauerbegleitung für die Familienangehörigen der Erkrankten;
  - e) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Förderung der gemeinnützigen Hospizarbeit, insbesondere der Etablierung und des Unterhalts eines Kinderhospizes im Kloster Heiligenborn in 66359 Bous. Ist die Einrichtung eines Kinderhospizes dort in einem annehmbaren zeitlichen Rahmen nicht möglich, so kann dies auch auf einer geeigneten Fläche des ehemaligen Klostergeländes oder an einem sonstigen Ort, der über die entsprechenden Voraussetzungen verfügt, erfolgen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied werden kann jede Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person. Der Vorstand kann ausnahmsweise beschließen, auch minderjährige Personen aufzunehmen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, soweit deren Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über Annahme oder auch Ablehnung eines Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Mitgliederbeiträge.
3. Der Vorstand kann Personen als Ehrenmitglieder aufnehmen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Streichen aus der Mitgliederliste
  - c) Ausschluss
  - d) Tod
2. Der Austritt des Mitglieds ist mit 6-monatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem trotz zweimaliger Mahnung nach drei Monaten Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss aus dem Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Entrichtete Beiträge des jeweiligen laufenden Kalenderjahres werden bei Ausscheiden eines Mitglieds nicht zurückerstattet, da diese zu Anfang des Kalenderjahres in der Budgetplanung berücksichtigt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist und Mitteilung der Gründe des beabsichtigten Ausschlusses Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Wendet das Mitglied binnen 21 Tagen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss schriftlich Einwendungen ein, so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Vorstands festzustellen, ob die Mitgliedschaft fortgesetzt wird oder das betreffende Mitglied ausgeschlossen wurde, dieser Beschluss ist dann unanfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Auflösung der juristischen Person.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt Beiträge. Diese sind zum einen die von den Mitgliedern zu erhebenden Aufnahmegebühr und zum anderen der Jahresbeitrag. Die Höhe wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Fall des § 3 Ziff. 1 Satz 2 (Aufnahme von Minderjährigen) sind die Erziehungsberechtigten zur Zahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet.
2. Im Übrigen erhält der Verein seine Mittel aus zweckgebundenen freiwilligen Spenden oder andersartigen Zuwendungen. Ein freiwilliger monatlicher Mehrbetrag in Form einer Spende verbessert die Wirksamkeit der Arbeit des Vereins.
3. Um die satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen, können Rücklagen nach den steuerlichen Bestimmungen der Abgabenordnung gebildet werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres im Voraus fällig und bis zum 31.03. für das laufende Jahr oder - im Falle der Aufnahme eines neuen Mitglieds unverzüglich, spätestens aber 3 Monate nach der Aufnahme zu entrichten.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Der nach außen gerichtete Vorstand nach § 26 BGB besteht aus 3 Personen, nämlich dem oder der Vorsitzenden, dem Schriftführer oder der Schriftführerin, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Die Mitglieder bestimmen, dass in den Vorstand zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt werden.
2. Der Vorstand kann für die Vornahme der allgemeinen Verwaltungsaufgaben einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen. Jedes Mitglied des Vorstands kann durch ein Misstrauensvotum mit Zwei-Drittel-Mehrheit (11 Ziff. 5c) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
4. Bei der erstmaligen Wahl des Vorstands (Gründungsversammlung) wird abweichend von § 7 Ziff. 2 der Schriftführer oder die Schriftführerin für die Dauer von einem Jahr und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem darüber zu wachen, dass die satzungsmäßigen Ziele des Vereins beachtet und eingehalten werden. Außerdem besteht seine Aufgabe aus
  - der Führung der laufenden Geschäfte
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Vorbereitung und Einladung des Beirates zu Fachtagungen
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
  - Erstellung eines Jahresberichts nach Ablauf des Geschäftsjahres
  - Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2, 3, und 4 dieser Satzung.
2. Hinsichtlich des Satzungszweckes hat der Vorstand im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:
  - Auswahl geeigneter zu fördernder Maßnahmen, insbesondere bezogen auf die onkologische oder palliativ-medizinische Behandlung schwer Erkrankter;
  - Entscheidung über die Förderung von Vorschlägen von Mitgliedern des Vereins;
  - Erstellung von Arbeitspapieren;
  - Steuerung und Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Mitgliedern des Vereins zur Durchführung geeigneter Maßnahmen.

3. Nach Schluss des Kalenderjahres erstellt der Vorstand einen Jahresabschlußbericht, der von einem Rechnungsprüfer und einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe, insbesondere auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu prüfen ist. Die Rechnungsprüfer sind in einem steuerberatenden Beruf tätig, dürfen weder dem Vorstand noch dem Verein angehören.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der oder die Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf ein. Die Ladung erfolgt in Textform oder mündlich mit einer Frist von zwei Wochen. Zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung verlangen. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt bei Verhinderung einen „Tagespräsidenten“ oder eine „Tagespräsidentin“ zur Leitung der Sitzung.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der oder die Vorsitzende unverzüglich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung des Vorstands mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle, dass nicht alle Vorstandsmitglieder mitgestimmt haben, wird bei Stimmgleichheit vom oder der Vorstandsvorsitzenden eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einberufen.

4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu führen. Das Protokoll ist von der oder der Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterschreiben. Alle Vorstandsmitglieder erhalten das Sitzungsprotokoll in Kopie.

5. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

### **§ 10 Beirat**

1. Auf Vorschlag des Vorstands kann der Verein einen Beirat benennen.

2. Der Beirat ist ein Fachgremium des Vereins. Die Mitglieder werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Hinblick auf die Wahl- und Abberufungsmodalitäten gilt § 11 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.

3. Der Beirat sollte nach Möglichkeit den Vorstand bei der Erstellung von Arbeitspapieren und bei der Planung von Projekten und begleitenden Maßnahmen des Vereins unterstützen und dem Vorstand bei sozial- oder palliativ-medizinischen Maßnahmen mit seinen Fachkenntnissen in den Phasen der Vorplanung, Abwicklung und Durchführung beratend zur Seite stehen.

4. Der Vorstand kann bei Bedarf den Beirat zu Fachtagungen und Projektplanungen einberufen. Der Beirat kann aufgrund seiner beratenden Funktion Arbeitspapiere und Empfehlungsnoten erstellen, jedoch keine vereinsleitenden Beschlüsse herbeiführen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung). Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn eine Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern form- und fristgerecht spätestens vier Wochen vor dem Termin in Textform oder durch Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung bekanntgegeben. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Für die Leitung der Mitgliederversammlung wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ein Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin bestimmt, soweit Neuwahlen anstehen. Den Protokollführer oder die Protokollführerin schlägt der Vorstand vor. Beide werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen.
4. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins im Sinne von § 3 Ziff. 1, deren Mitgliedschaft bereits seit mindestens 6 Monaten besteht und die ihren Mitgliedsbeitrag (5) bezahlt haben. Soweit minderjährige Personen Vereinsmitglieder sind, wird deren Stimmrecht bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres durch ihre Erziehungsberechtigten ausgeübt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands entgegen, prüft und genehmigt die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Das Stimmrecht kann nicht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Es gelten folgende Abstimmungsmodalitäten:

- a) Eine allgemeine Beschlussfassung ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vereinsmitglieder möglich.
  - b) Bei Wahlen von Beiratsmitgliedern ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  - c) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist mit Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen möglich.
  - d) Eine Änderung der Satzung ist nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Einzelne Mitglieder erhalten kein Initiativrecht für Satzungsänderungen. Änderungsanschlüsse sind über den Vorstand einzureichen. Satzungsänderungen werden spätestens 14 Tage vor Beschlussfassung allen stimmberechtigten Mitgliedern mit dem Text der derzeitigen und beantragten Fassung zur Kenntnis gegeben.
  - e) Die Auflösung des Vereins ist nur mit Zustimmung von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder kann auch schriftlich erfolgen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in einer Beschlussammlung einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sind Ort, Datum und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten. Ergebnisse einer Mitgliederversammlung werden vom ernannten Protokollführer des Vereins festgehalten.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die die Liquidation organisieren. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die abschließende Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks laut § 2 dieser Satzung, fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige, soziale Einrichtung im Saarland, die sich ausschließlich der Therapierung und Betreuung lebenslimitiert erkrankter Kinder und Jugendlicher und deren Angehörigen widmet.

**§ 13 Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften oder von sonstigen Behörden verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Im Übrigen gilt § 11 Ziff 5 d.

Bous (Saar), den 10. Juni 2011

Eingetragen: Finanzamt Saarlouis Nr. 010/140/16321  
AG Saarlouis VR 1389